

Abänderungs-/Zusatzantrag

§ 53 Abs 3 GOG-NR

der Abgeordneten Dr. Fichtenbauer, Vilimsky, Kunasek, Dr. Strutz
Kolleginnen und Kollegen

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (1742 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden:

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Der Artikel 2 „Änderung des Waffengesetzes 1996“ wird wie folgt geändert:

1. Nach der Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 18 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 18a Deaktiviertes Kriegsmaterial für rein museale Zwecke in Museen“

2. Nach der bisherigen Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

„Deaktiviertes Kriegsmaterial für rein museale Zwecke in Museen

§ 18a. (1) Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 bis 6 und 8 sowie der Art. II bis V der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, das seinem Zweck nach dauerhaft unbrauchbar gemacht wurde und dessen Bestimmung als Kriegsmaterial nicht wiederhergestellt werden kann (Deaktivierung), fällt dann nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn es für rein museale Zwecke zur Auf- und Ausstellung in einem Museum erworben, besessen oder innegehabt werden soll.

(2) Solches Kriegsmaterial wird vom Genehmigungsregime des WaffG § 18 Abs. 1 hinsichtlich des Erwerbs, und Besitzes – nicht jedoch des Führens – ausgenommen und ist dem Bundesministerium für Inneres bekanntzugeben.

(3) Welche technischen Maßnahmen jeweils durchzuführen sind, damit derartiges Kriegsmaterial als deaktiviert gilt, ausgenommen Schusswaffen oder Kriegsmaterial welches gemäß § 42b deaktiviert worden ist, ist durch Amtssachverständige des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres festzulegen.

(4) Als „Museum“ sind dabei nur solche Einrichtungen zu qualifizieren, die vom Bund oder von einem Bundesland offiziell in ihrer Rolle und Bedeutung als Einrichtung musealen Charakters anerkannt oder bisher mit Subventionen von EU, Bund oder Land von mehr als € 50.000 gefördert wurden.“

3. Die bisherige Z 7 lautet wie folgt:

„7. Nach § 42a wird folgender § 42b samt Überschrift eingefügt:

„Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial

§ 42b. (1) Schusswaffen, einschließlich der als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, anzusehenden Schusswaffen sowie Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c dieser Verordnung sind deaktiviert, wenn alle wesentlichen Bestandteile dieser Gegenstände irreversibel unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt oder ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Wiederverwendbarkeit als Waffe ermöglicht.

(2) Gemäß Abs. 1 deaktiviertes Kriegsmaterial gilt nicht mehr als Kriegsmaterial im Sinne der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977.

(3) Durch Verordnung sind die technischen Anforderungen und Spezifikationen der Maßnahmen festzulegen, die die jeweilige Wiederverwendbarkeit von Gegenständen gemäß Abs. 1 ausschließen. Die Erlassung dieser Verordnung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.““

4. Die Z 8 wird gestrichen.

5. Die bisherigen Z 9 bis 14 erhalten die Bezeichnung Z 8 bis 13.

6. Die bisherige Z 11 lautet neu:

„10. Nach § 58 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 42b Abs. 1 und 2 gilt eine Schusswaffe, die nicht Kriegsmaterial ist, und die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 verwendungsunfähig gemacht worden ist, als gemäß § 42b deaktiviert, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Rückbau der Schusswaffe einen Aufwand bedeutet, der einer Neuanfertigung entspricht.““

7. Die bisherige Z 12 lautet neu:

„11. Im § 61 wird vor der Z 4 folgende Z 3b eingefügt:

„3b. der §§ 42b der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport soweit Kriegsmaterial betroffen ist;““

8. Die bisherige Z 14 lautet neu:

„13. Dem § 62 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:

„(12) Mit dem gemäß § 58 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch am 1. Jänner 2015, treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschrift zu § 18a und § 42b, § 5, § 18a samt Überschrift, § 42b samt Überschrift, § 58 Abs. 5 und § 61, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012;
 2. § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 (wobei Z 14 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 entfällt);
 3. das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschrift zu § 9, die Überschrift zu § 9 und § 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 (wobei Z 1 und Z 17 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 als entsprechend geändert gelten);
 4. § 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 (wobei Z 83 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 als entsprechend geändert gilt);
 5. § 58 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 (wobei Z 86 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 als entsprechend geändert gilt).
- (13) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.““

Begründung

Die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen betreffend funktionsunfähig gemachtes Kriegsmaterial sind in Kombination mit der mittlerweile gängigen Verwaltungspraxis in Österreich insgesamt und Museen im Besonderen völlig unbefriedigend. Dies würde mit Beschluss der Regierungsvorlage in der derzeitigen Form noch weiter verschärft werden.

Das für Kriegsmaterial zuständige BMLVS hat ab 2003 seine Verwaltungspraxis hinsichtlich funktionsunfähig gemachten Kriegsmaterials gravierend geändert, obwohl sich die Gesetzeslage dazu nicht verändert hat.

Seit damals wird in Fortsetzung eines Auslegungsirrtums seitens der Rechtsabteilung des BMLVS – entgegen der vorherigen und gegenwärtig auch international üblichen Praxis - fälschlicherweise der Standpunkt vertreten, dass Kriegsmaterial auch nach Durchführung von technischen Maßnahmen, die zum nachhaltigen Verlust seiner Kriegsmaterialeigenschaft führen, noch immer Kriegsmaterial wäre.

Das BMLVS selbst hat mit seiner Stellungnahme GZ S91033/8-FLeg/2011 vom 17.03.2011 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsmaterialgesetz geändert werden sollte, darauf hingewiesen und ausdrücklich begrüßt, dass „demilitarisiertes“ (= nachhaltig funktionsunfähig gemachtes) Kriegsmaterial in Zukunft ex lege seine rechtliche Eigenschaft als Kriegsmaterial verlieren solle.

Es hat darüber hinaus auch keinen Status als dem Waffengesetz unterliegendes Objekt, sondern wäre rechtlich als „neutrales Objekt“ zu betrachten. Dies würde nach Beurteilung des BMLVS zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen.

Von Kriegsmaterial, das seinem Zweck nach dauerhaft unbrauchbar gemacht wurde und dessen Bestimmung als Kriegsmaterial nicht wiederhergestellt werden kann (Deaktivierung), geht keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus. Darüber hinaus soll gegenständlich nur für qualifizierte und anerkannte Einrichtungen der Erwerb und Besitz – nicht jedoch das Führen – ohne gesondertes aufwendiges Ausnahmebewilligungsverfahren explizit ermöglicht werden.

In verschiedenen Museen befindet sich zahlreiches, deaktiviertes Kriegsmaterial. Die historische und auch zeitgeschichtliche Bedeutung solcher musealer Sammlungen ist unbestritten und von hohem wissenschaftlichem, technikgeschichtlichem Wert. Da diese Ausstellungsstücke jedenfalls dauerhaft unbrauchbar gemacht worden sind, ist eine missbräuchliche und gar kriminelle Verwendung ausgeschlossen. Bei der Ausstellung solcher Schaustücke kommt noch hinzu, dass Museen in der Regel über eigene Sicherungen und auch personelle Vorkehrungen verfügen, die Diebstähle oder Beschädigungen solcher Schaustücke verhindern sollen.

Es sind daher bei der Verwendung deaktivierten Kriegsmaterials für museale Zwecke andere gesetzliche Maßstäbe vorzukehren als bei der privaten Verwahrung. Daher ist der Abänderungsantrag für die Erhaltung, Erweiterung aber auch für die Neuschaffung musealer Einrichtungen wichtig und eine solche Regelung würde nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen, sondern auch eine Entlastung der Museumsbetreiber bedeuten.

Außerdem ist kein einziger Fall bekannt, bei dem ein in einem Museum verwahrtes, deaktiviertes Kriegsmaterial missbräuchlich oder für kriminelle Zwecke verwendet worden ist.

Die von den Bundesländern Kärnten und Oberösterreich offiziell in das Stimmverfahren zur gegenständlichen Regierungsvorlage eingebrachten, aber bis dato nicht berücksichtigten Initiativen sind im Interesse der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für alle Museen in Österreich zu begrüßen. Ihnen soll mit dem vorgelegten Antrag entsprochen werden.

Darauf, dass dazu u.a. im Kärntner Landtag ein Dringlichkeitsantrag von FPÖ, SPÖ, ÖVP und GRÜNEN zuerst gemeinsam eingebracht und dann gemeinsam einstimmig beschlossen wurde, ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung betreffend deaktiviertes Kriegsmaterial kriminalisiert tausende rechtstreue Bürger, die im Vertrauen auf die zum Zeitpunkt geltenden Deaktivierungsvorschriften solche Gegenstände – auch von staatlichen Stellen (z.B. Bundesheer) – erworben haben. Es handelt sich hier um eine verfassungsrechtlich äußerst bedenkliche, weil rückwirkende Vorschrift.

Diese neue Kennzeichnungsverpflichtung bestimmt, dass alle bisher bereits deaktivierten Gegenstände nochmals einer Überprüfung und einer eigenen Kennzeichnung zu unterwerfen sind. Das unterstellt gleichzeitig, dass die seinerzeitige Deaktivierung (in der Regel vom Bundesheer selbst vorgenommen) oberflächlich, ungenau oder fahrlässig vorgenommen worden ist. Das ist aber keineswegs zu unterstellen.

Abgesehen davon, dass die meisten Besitzer solcher Gegenstände nicht in Kenntnis dieser rückwirkenden Gesetzesbestimmung gelangen werden, ist die Überprüfung und neuerliche Kennzeichnung dieser Stücke mit einem hohen Aufwand verbunden, der finanziell in der Regel den Wert dieser Gegenstände übersteigen wird. Dazu kommt, dass die Besitzer solcher Gegenstände nirgends erfasst sind, der Gesetzgeber daher darauf angewiesen ist, dass diese Menschen die Bestimmungen nicht nur

in Erfahrung bringen und sich darüber hinaus freiwillig den neuen gesetzlichen Vorschriften unterwerfen.

Außerdem sind berechnigte Gewerbetreibende, die solche Kennzeichnungen durchführen dürfen, nur in geringer Anzahl vorhanden, so dass die notwendigen Überprüfungen und Kennzeichnungen ehemaligen Heeresgutes – und darum wird es sich in der Mehrzahl handeln – daher bei den „besonders geschulten Fachorganen“ aus dem Vollziehungsbereich des BMLVS landen wird. Das ist aber personell sicher nicht bewältigbar.

Auch das vorgesehene Meldesystem (der gekennzeichneten Gegenstände) wird einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verursachen, was gerade jetzt in Zeiten einer angespannten Budgetsituation unverantwortlich wäre.

Zudem ist der Sinn einer solchen neuerlichen Überprüfung und Kennzeichnung nicht einsichtig. Mit diesen deaktivierten Gegenständen ist nie eine kriminelle oder sonstige missbräuchliche Verwendung bekannt geworden.

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a large, stylized signature that appears to be 'G. H. H.'. To its right, there is another signature that looks like 'H. R. H.'. Below these, there are more initials, including 'G. H. H.' and 'H. R. H.'.